

für eine evtl. Beratung des Planes für die Korrektur desselben durch den Untersuchungsführer vorhanden sein.

Ist die Beschuldigtenvernehmung durchgeführt, gilt es insbesondere für den Untersuchungsführer, aber auch für den Referatsleiter, die Vernehmungsplanung und die Vernehmungsdurchführung miteinander zu vergleichen und sie zu analysieren, welche Erkenntnisse sich für eine weitere Qualifizierung der Vernehmungsplanung (aber auch der Vernehmungsdurchführung) im konkreten Ermittlungsverfahren gewinnen lassen und wie dieselben in der weiteren Arbeit zu berücksichtigen sind.

In der Praxis der Untersuchungstätigkeit sind mitunter aus politisch-operativen oder anderen dringenden Gründen unverzüglich Sachverhalte durch die Vernehmung des Beschuldigten zu klären. Um dennoch ein planmäßiges Vorgehen zu sichern, ist die geringere Zeit der Vernehmungsvorbereitung insbesondere durch die Ausschöpfung der Erfahrungen und Kräfte des Kollektivs zu kompensieren. Sowohl in diesen Situationen als auch in Ermittlungsverfahren, wo nur geringe Ausgangsinformationen vorhanden sind, darf nicht planlos vernommen werden.

2. Zu den Aufgaben des Untersuchungsführers bei der Planung der Beschuldigtenvernehmung

Bei der Planung der einzelnen Beschuldigtenvernehmung muß der Untersuchungsführer der bereits in der ersten Lektion dieses Schulungszyklus herausgearbeiteten Einmaligkeit und Individualität jeder dieser Beweisführungsmaßnahmen Rechnung tragen. Nur unter dieser Voraussetzung kann er effektiv arbeiten und qualifizierte Untersuchungsergebnisse erzielen

Für den Untersuchungsführer bedeutet das, jede Einzelvernehmung konkret und individuell zu planen. Ein qualifizierter Vernehmungsplan ist nur einmal verwendbar, nämlich für die Vernehmung, für die er konkret erarbeitet wurde.